

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Theater und Medien
an der Universität Bayreuth
Vom 20. August 2007

In der Fassung der Sechsten Änderungssatzung
Vom 30. Juni 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Wiederholungsmöglichkeit
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe
- § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Theater und Medien setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG oder gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Die Lehrveranstaltungen zur Theater- bzw. Medienpraxis, das Theater- bzw. Film- oder Medienprojekt wie auch die in den Seminaren und Übungen zur medialen Vermittlung zu erbringenden Werkstücke (Audio-, AV- und Digitale Medien) erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auch Medienkompetenz und praktisch-künstlerische Fähigkeiten. ³Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester bei der Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Abweichend von Satz 1 müssen bei Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021 die Anträge bis spätestens 20. August 2020 eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) eine schriftliche Begründung für die Wahl des Bachelorstudienganges Theater und Medien als ergänzende Information,
 - d) ggf. Nachweise über praxisbezogene Aktivitäten in den Bereichen des Theaters und der Medien (im schulischen oder außerschulischen Bereich).
- (5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist,

wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

- (1) Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. ²Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei dieser immer ein Vertreter des Lehrstuhls für Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters und der Professur für Medienwissenschaft angehören müssen. ³Mitglieder der Prüfungskommission können nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Theater und Medien Befugte werden. ⁴Mindestens ein weiteres prüfungsberechtigtes stellvertretendes Mitglied wird bestellt. ⁵Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist die form-, fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen. ²Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 3. ³Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Satz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. ⁴Bewerber, die nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Satz 2.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem ca. 15-minütigen Prüfungsgespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten des Theaters und der Medien sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 zu seinen besonderen Qualifikationen (praktisch-künstlerische sowie ästhetisch-analytische Kenntnisse und Fertigkeiten) für den Bachelorstudiengang Theater und Medien sowie zu Inhalten des Motivationsschreibens befragt wird. ²Der Bewerber soll nachweisen, dass er Theater- und Medienereignisse in angemessener Weise konzipieren, planen und gestalten, sowie Medien- und Aufführungserfahrungen in angemessener Weise reflektieren, beschreiben und diskutieren kann. ³Ziel des Gespräches ist es, seine praktisch-künstlerischen und ästhetisch-analytischen Kompetenzen für Theater und Medien zu ermitteln. ⁴Die praktisch-künstlerische Kompetenz fließt zu einem Drittel, die ästhetisch-analytische Kompetenz fließt zu zwei Dritteln in die Bewertung ein. ⁵Das Gespräch wird nach einer Leistungspunkteskala gemäß dem Leistungsschema in der Anlage bewertet. ⁶Weichen die Punkte voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (2) ¹Das Gespräch wird grundsätzlich als Gruppengespräch (maximal drei Bewerber) geführt; in begründeten Einzelfällen kann das Gespräch als Einzelgespräch durchgeführt werden. ²Das Gespräch wird von einem Kommissionsmitglied in Gegenwart eines Beisitzers geführt. ³Die Prüfer bzw. Beisitzer müssen die Facheinheiten Theater- und Medienwissenschaft wissenschaftlich vertreten.
- (3) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (4) ¹In die Gesamtbewertung geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. ²Das Prüfungsgespräch nach Abs. 1 geht in die Gesamtbewertung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. ³In den beiden Teilen des Eignungsfeststellungsverfahrens, Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und Prüfungsgespräch, sind jeweils maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben. ⁴Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 30 Punkte. ⁵Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 17 erforderlich.
- (5) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.

- (6) Über die Eignung der Bewerber entscheidet die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Prüfung.

§ 6

Wiederholungsmöglichkeit

¹Bewerber, die gemäß § 4 Satz 3 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Termin des nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahrens erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über den Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 5 Abs. 4 enthält.
- (2) Das Protokoll wird vom Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und von dem Kommissionsmitglied und dem Beisitzer unterzeichnet.

§ 8

Bekanntgabe

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber im Anschluss an die Entscheidung der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

§ 9

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 10

Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2007/2008 beginnen.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 15. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1555) außer Kraft.*)

*) Die Sechste Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Anlage

Abiturnote	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,3	14
1,4-1,5	13
1,6-1,8	12
1,9-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,8	9
2,9-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,8	6
3,9-4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem Prüfungsgespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 – 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 – 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 – 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 – 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 – 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt